



EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser,

haben Sie zurzeit überhaupt noch einen Durchblick, welche Corona-Regelungen auf welcher Seite der französischen, schweizerischen und deutschen Grenzen gelten? Den Überblick zu behalten scheint tatsächlich aktuell kaum möglich. Wir vom INFOBEST-Netzwerk versuchen Sie auf unserer Website www.infobest.eu unter Rubrik „Covid 19 – grenzüberschreitende Informationen“ auf dem Laufenden zu halten. Denn gerade für die Bürgerinnen und Bürger der Grenzregionen ist das bisher selbstverständliche grenzüberschreitende Leben und Arbeiten ganz schön auf den Kopf gestellt worden.

Die gute Nachricht ist: In der Zwischenzeit haben die Verwaltungen und Behörden einige Regeln und bürokratische Verfahren vereinfacht. Auch grenzüberschreitend können wir uns über die ein oder andere willkommene Entlastung freuen. Wie Sie in dieser Frühlingsausgabe unseres Newsletters lesen können, erleichtern zum Beispiel die deutschen Krankenkassen neuerdings den Wechsel für Versicherte, in Frankreich wird das Kurzarbeitsgeld verlängert und das Schweizer Bundesamt für Sozialversicherungen veröffentlicht auf seiner Internetseite neue und hilfreiche Broschüren. Und keine Angst: Dass Frankreich die Winterpause bis Ende Mai verlängert, bezieht sich nur auf den Räumungsstopp von Mietwohnungen. Laut Kalender hat der Frühling in Frankreich, wie auch in Deutschland und der Schweiz, pünktlich am 20. März begonnen.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine anregende Lektüre und eine frohe Zeit!

Ihr INFOBEST-Netzwerk

INHALTSVERZEICHNIS

FRANKREICH

- Kurzarbeit: Änderungen im System ab 1. März 2021
- In Frankreich wird die Winterpause bis zum 31. Mai verlängert
- Vereinfachtes Online-Verfahren: Justif'Adresse

DEUTSCHLAND

- Einfacherer Krankenkassenwechsel ab 2021
- Auszahlung des Kinderbonus an Kindergeldberechtigte erneuert im Jahr 2021
- Erstattung der Lohnsteuer für die Leiharbeitnehmer*innen (Grenzgänger)

SCHWEIZ

- Einblicke in die Schweizer Sozialversicherung – Informationsbroschüren des BSV neu aufgelegt
- Sozialversicherungen: Was ändert sich 2021?

GRENZÜBERSCHREITEND

- Sich im Nachbarland gegen Covid-19 impfen lassen, was Impfwillige dabei beachten müssen

INFOBEST-NETZWERK

- Nächster Internationalen Rentensprechtag der INFOBEST Kehl/Strasbourg

FRANKREICH

KURZARBEIT: ÄNDERUNGEN IM SYSTEM AB 1. MÄRZ 2021

Um Entlassungen zu vermeiden, die sich aus dem Rückgang der wirtschaftlichen Aktivität im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie ergeben, wird das System der Teilzeitbeschäftigung weiterentwickelt. Ab dem 1. März 2021 (statt dem 1. Februar) erhalten Arbeitnehmer eine Entschädigung in Höhe von 72 % (statt 84 %) des Nettolohns mit einer Untergrenze, die auf der Basis von 8,11 € pro Stunde berechnet wird, bis zu einer Grenze des 4,5-fachen des Mindestlohns. Mitarbeiter von Unternehmen aus den am stärksten von der Krise betroffenen Sektoren erhalten außerdem weiterhin bis zum 31. März 2021 eine Entschädigung in Höhe von 84 % des Nettolohns. Diejenigen, die in administrativ geschlossenen Unternehmen arbeiten, erhalten weiterhin eine Entschädigung in Höhe von 84 % des Nettogehalts, allerdings bis zum 30. Juni 2021.

Gemäß der Verordnung vom 21. Dezember 2020 über Notmaßnahmen für Teilzeitbeschäftigung werden in den im Amtsblatt vom 26. Dezember und 31. Dezember 2020 veröffentlichten Dekreten die Bedingungen für diese Leistung festgelegt. Drei Verordnungen, die am 31. Januar im Amtsblatt veröffentlicht wurden, verschoben die Senkung des Anteils der Teilerwerbszulage, die an Arbeitnehmer gezahlt wird, auf den 1. März 2021.

Im Falle einer Reduzierung oder Aussetzung der Tätigkeit des Unternehmens können bestimmte Mitarbeiter Anspruch auf Kurzarbeit haben.

Was sich am 1. Januar 2021 verändert hat

Ab dem 1. Januar 2021 darf die Entschädigung nicht weniger als 8,11 € netto, d.h. den Nettostundenbeitrag des Mindestlohns im Jahr 2021 (statt bisher 8,03 €), und nicht mehr als 32,29 € pro nicht geleisteter Stunde betragen.

Aufrechterhaltung der Entschädigung in den „geschützten“ Sektoren: Tourismus, Kultur, Sport...

Wenn Sie ab dem 1. März 2021 in einem sogenannten "geschützten" Sektor arbeiten, d.h. in den von der Krise am stärksten betroffenen Sektoren, die in den Anhängen 1 und 2 des Dekrets vom 29. Juni 2020 genannt sind (z.B. Tourismus, Kultur, Verkehr, Sport, Veranstaltungen), erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber bis zum 31. März 2021 weiterhin 70% Ihres bisherigen Bruttoentgelts (d.h. ca. 84% Ihres Nettoentgelts).

Der an den Arbeitgeber gezahlte Zuschuss beträgt bis zum 31. März 2021 60 % des Bruttostundenlohns bis zu einer Obergrenze von 4,5fachen Mindestlohns und einer Untergrenze von 8,11 €. Der Zuschuss wird dann ab April 2021 auf 36 % steigen, mit einer Untergrenze von 7,30 €.

Aufrechterhaltung der Entschädigung für administrativ geschlossene Betriebe oder eingeschränkte Betriebe

Ab dem 1. März 2021 erhalten Sie bis zum 30. Juni 2021 weiterhin 70 % Ihres bisherigen Bruttoverdienstes (ca. 84 % Ihres Nettoverdienstes) von Ihrem Arbeitgeber, wenn Sie in einer administrativ geschlossenen Einrichtung oder innerhalb eines Gebietes, das besonderen Beschränkungen unterliegt und einen Umsatzrückgang von mindestens 60 % erleidet, arbeiten.

Ihr Arbeitgeber erhält bis zum 30. Juni 2021 einen Ausgleich in Höhe von 70 % des Bruttostundenlohns, mindestens aber 8,11 €.

Außerdem können die in den Skistationen ansässigen Geschäfte und Dienstleistungsunternehmen von einer teilweisen Deckung von 70 % der Teilzeitbeschäftigung während der Zeit der administrativen Schließung der Seilbahnen profitieren, wenn sie einen Umsatzrückgang von mindestens 50 % erleiden.

Die Ausfallstunden von Mitarbeitern dieser Betriebe können vom 1. Dezember 2020 bis zum 30. Juni 2021 berücksichtigt werden.

Kürzung der Entschädigung für alle anderen Sektoren ab 1. März 2021

In der Zeit ohne eine langfristige Teiltätigkeitsvereinbarung (Accord d'activité partielle de longue durée : APLD) erhalten die Arbeitnehmer von Unternehmen, die nicht durch einen Verwaltungsbeschluss geschlossen wurden und die nicht zu den am stärksten von der Krise betroffenen Sektoren gehören, ab dem 1. März 2021 eine Abfindung in Höhe von 60 % ihres bisherigen Bruttoentgelts (72 % ihres Nettoentgelts) mit einem Mindestbetrag von 8,11 €. Deren Arbeitgeber haben einen Anspruch auf eine Entschädigung von 36% bis zu einer Grenze des 4,5fachen Mindestlohns und mit einer Untergrenze von 7,30 €.

Quelle : <https://www.service-public.fr/particuliers/actualites/A14562>

KURZARBEIT: ÄNDERUNGEN IM SYSTEM AB 1. MÄRZ 2021

Aufgrund der Gesundheitskrise wurde das Ende der Winterpause in Frankreich um zwei Monate verschoben, d.h. auf den 1. Juni 2021.

Der Zweck dieser Verlängerung besteht darin, dass Personen, die von Zwangsräumung bedroht sind, ihre Wohnung behalten können. Zugleich werden die betroffenen Eigentümer entschädigt. Zum Ende der Winterpause werden außergewöhnliche Maßnahmen angekündigt.

Der Winterpause setzt die Räumung eines Mieters von Sonntag, 1. November 2020 bis Montag, 31. Mai 2021 aus, insbesondere wegen aufeinanderfolgender unbezahlter Rechnungen. Einige Personen sind jedoch nicht durch die Winterpause geschützt:

- Menschen, die eine Neuunterbringung erhalten, um ihre familiären Bedürfnisse zu erfüllen;
- Hausbesetzer, die ein Haus besetzen;
- Hausbesetzer, die eine Garage oder ein Grundstück besetzen. In diesem Fall kann der Richter, der die Räumung ausspricht, entscheiden, die Winterpause aufzuheben oder ihre Dauer zu verkürzen;
- der Ehepartner, dessen Ausweisung aus dem ehelichen Wohnsitz vom Familiengericht im Rahmen eines Nichtversöhnungsbeschlusses im Scheidungsverfahren angeordnet wurde;
- der gewalttätige Ehepartner, Pacs-Partner oder Lebensgefährte, dessen Auszug aus der Familienwohnung vom Familiengericht aufgrund einer Schutzanordnung angeordnet wurde.

Am Ende der Winterpause und wenn das Problem nicht gelöst wurde, kann das Verfahren der Räumung von Mietwohnungen wiederaufgenommen und von einem Gerichtsvollzieher durchgeführt werden.

Das Prinzip der Winterpause wurde auf Gas- und Stromsperrungen ausgeweitet, die nun während dieser Zeit verboten sind.

Mietern systematisch eine alternative oder minimale Wohnlösung angeboten.

Quellen:

<https://www.service-public.fr/particuliers/actualites/A14632>

<https://www.ecologie.gouv.fr/emmanuelle-wargon-annonce-prolongation-treve-hivernale-et-des-mesures-exceptionnelles-protoger-plus>

VEREINFACHTES ONLINE-VERFAHREN: JUSTIF'ADRESSE

Das neue Verfahren Justif'Adresse steht Personen zur Verfügung, die online ihren Personalausweis, Reisepass, den Fahrzeugschein oder Führerschein beantragen möchten. Anstatt den Wohnsitznachweis, oder oftmals auch eine Gas- oder Stromrechnung oder einen Steuerbescheid hochladen zu müssen, kann man neuerdings die Option Justif'Adresse wählen. Dabei gleicht die Antragsstelle selbst Ihre Adresse bei Ihrem Energieversorger ab.

Konkret können Sie bei der Antragstellung online angeben, wer Ihr Energieversorger ist, und die Verifizierung erfolgt in wenigen Sekunden. Aktuell nehmen vier Energieversorger teil: EDF, ENGIE, Gaz Tarif Réglementé und Total Direct Énergie.

Sollte die Verifizierung fehlschlagen, müssen Sie entweder den Wohnsitznachweis hochladen und im Online-Service fortfahren oder den Nachweis im Rathaus vorlegen, wenn der Antrag einen Personalausweis oder einen Reisepass betrifft.

Die Nutzung von Justif'Adresse ist freiwillig: Sie können wählen, ob Sie den Wohnsitznachweis selbst hochladen oder ihn Ihren Antragsunterlagen beilegen.

Achtung: Dieses Verfahren steht ausschließlich Personen mit Wohnsitz in Frankreich (einschließlich Korsika) zur Verfügung. Außerdem brauchen Sie einen auf Ihren Namen laufenden Vertrag mit einem Energieanbieter, welcher an dem Verfahren teilnimmt. Folgende Personen können Justif'Adresse nicht nutzen: Personen ohne Mietvertrag, die beispielsweise bei Familie, Freunden oder in sozialen Einrichtungen untergebracht sind, Personen unter Vormundschaft, Ehepartner ohne auf ihren Geburtsnamen laufenden Vertrag, Personen, in deren Vertrag ein anderer Vorname als der standesamtliche steht sowie Minderjährige, deren getrennte Eltern das gemeinsame Sorgerecht haben. Aus dem gleichen Grund können auch Personen aus der Automobilbranche, die das aktuelle Kennzeichensystem (SIV) nutzen dürfen, und Berufskraftfahrer diesen Service nicht nutzen.

Weitere Informationen: <https://www.service-public.fr/particuliers/actualites/A14669>.

DEUTSCHLAND

EINFACHERER KRANKENKASSENWECHSEL AB 2021

Für gesetzlich krankenversicherte Bürger gilt seit dem 1. Januar 2021 eine neue Bindungsfrist an ihre Krankenkasse. Konnte man bisher erst nach 18 Monaten Mitgliedschaft zu einer neuen Kasse wechseln, sind Versicherte jetzt nur noch für 12 Monate verpflichtet, bei ihrer Krankenkasse zu bleiben, ehe sie regulär wechseln können.

In gewissen Sondersituationen entfällt die Bindungsfrist vollständig. Bei Arbeitgeberwechsel oder dem Wechsel von einem versicherungspflichtigen Status in einen anderen kann unabhängig von der Dauer des Versicherungsverhältnisses ein sofortiger Krankenkassenwechsel vorgenommen werden. Diese Option muss der Versicherte jedoch binnen 14 Tage nach Arbeitsbeginn oder nach Eintreten des neuen Tatbestandes wahrnehmen. Bleibt der Versicherte nach einem Jobwechsel bei seiner bisherigen Krankenkasse, löst dies keine erneute Bindungsfrist aus.

Neben der neuen Bindungsfrist wird auch der Wechsel zu einer neuen Krankenkasse einfacher. Künftig reicht es aus, einen Neuaufnahmeantrag bei der neuen Kasse zu stellen. Eine Kündigung bei der alten Kasse ist nicht mehr nötig. Die Information über den Wechsel wird von der neu gewählten Krankenkasse elektronisch im Rahmen des neuen Meldeverfahrens an die bisherige Krankenkasse weitergeleitet. Unter Berücksichtigung der geltenden Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende klären neue und alte Krankenkasse per Datenabgleich, wann der Wechsel erfolgen kann. Versicherte müssen ihren Arbeitgebern den Krankenkassenwechsel nur noch formlos mitteilen. Die Mitgliedschaftsbescheinigung bekommt der Arbeitgeber dann direkt elektronisch von der Kasse.

Eine aktive Kündigung ist nur noch dann erforderlich, wenn Versicherte das System der gesetzlichen Krankenversicherung verlassen, weil sie z.B. in die private Krankenversicherung wechseln wollen oder ins Ausland verziehen.

Quelle : <https://www.krankenkassen.de/gesetzliche-krankenkassen/krankenkassenwechsel/>

AUSZAHLUNG DES KINDERBONUS AN KINDERGELDBERECHTIGTE ERNEUERT IM JAHR 2021

Der Kinderbonus ist ein „Bonus-Kindergeld“ und Teil des Corona-Konjunkturpakets der Bundesregierung. Familien erhalten eine Sonderzahlung als eine finanzielle Hilfe, da sie durch die Corona-Krise besonderen Belastungen ausgesetzt sind.

Für den Kinderbonus gelten dieselben grundsätzlichen Voraussetzungen wie für das Kindergeld.

Der Kinderbonus beträgt für Familien **einmalig 150 Euro für jedes Kind**, für das mindestens einen Kalendermonat im Jahr 2021 ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Der Kinderbonus muss nicht beantragt werden. Er wird in der Regel automatisch von der zuständigen Familienkasse ausgezahlt. Nur in seltenen Ausnahmefällen müssen Sie Ihre Familienkasse kontaktieren, um den Kinderbonus zu erhalten. Für Neugeborene, für die bisher weder Kindergeld noch Kinderbonus festgesetzt und ausgezahlt wurden, genügt der Antrag auf Kindergeld.

Der Kinderbonus wird für alle Kinder, für die im Mai 2021 Anspruch auf Kindergeld besteht, in einer einzigen Rate ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt wenige Tage nach der regulären Kindergeldzahlung ab Mai 2021.

Für Kinder, für die in einem anderen Monat im Jahr 2021 Anspruch auf Kindergeld besteht, wird der Kinderbonus ebenfalls ausgezahlt, aber zu einem späteren Zeitpunkt.

Quelle : <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderbonus>

ERSTATTUNG DER LOHNSTEUER FÜR DIE LEIHARBEITNEHMER*INNEN (GRENZGÄNGER)

Seit 2018 sind Grenzgänger, die in Frankreich wohnen und die einen befristeten Arbeitseinsatz bei einer Leiharbeitsfirma durchgeführt haben, gesetzlich verpflichtet¹, eine Steuererklärung in Deutschland abzugeben, um eine Steuererstattung ab dem Veranlagungszeitraum 2017 zu erhalten.

Erfüllen die Leiharbeiternehmer*innen die Voraussetzungen für die Erlangung des Grenzgängerstatus eines Grenzgängers für das gesamte Jahr 2020, wird das deutsche Finanzamt die Steuererstattung vornehmen. Wenn die Leiharbeiternehmer*innen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Grenzgängerstatus nicht erfüllen, können sie eine teilweise Erstattung ihrer Werbungskosten beantragen. Dazu können sie sich an die deutschen Steuerbehörden oder einen Steuerberater in Deutschland wenden.

Die folgenden Dokumente sollten dem Antrag beigefügt werden:

1. Einkommensteuererklärung für beschränkt steuerpflichtige Personen (Est 1 C 2020);
2. Anlage N;
3. Lohnsteuerbescheinigung: für das Jahr 2020, ausgestellt von dem/den Arbeitgeber(n);
4. Formular(e) 5011A (mit Anhang(en) 5011A - Liste der Einsatzorte): vom Arbeitgeber ausgefüllte und von den französischen Steuerbehörden abgestempelte Formulare;
5. Wenn die Einsätze nicht das ganze Jahr 2020 umfassen: **Tätigkeitsnachweise** (Arbeitsbescheinigungen oder Lohnabrechnungen) oder **Nichttätigkeitsnachweise** (Pôle Emploi-Bescheinigungen / Krankenversicherungsnachweise) für die anderen Zeiträume;
6. **Kurzes Begleitschreiben** in deutscher Sprache über den Antrag auf Steuererstattung aufgrund des Grenzgängerstatus.



Den Grenzgängerstatus erhalten Arbeitnehmer*innen, wenn sie:

- ✓ in einer der Départements 57, 67 oder 68 wohnen;
- ✓ in Deutschland nicht weiter als 30km entfernt von der deutsch-französischen Grenze arbeiten;
- ✓ täglich an ihren Wohnsitz zurückkehren;
- ✓ nicht mehr als 45 Arbeitstage im Kalenderjahr außerhalb der Grenzzone.

Die vollständige Broschüre mit Anleitungen zum Ausfüllen der Formulare finden Sie auf der INFOBEST-Website (www.infobest.eu) oder bei der INFOBEST Vogelgrun/Breisach (vogelgrun-breisach@infobest.eu).

¹ Artikel 2 Absatz 3 Satz 3 des Vertragsgesetzes zum Zusatzabkommen vom 31.03.2015 zum DBA-Frankreich

SCHWEIZ

EINBLICKE IN DIE SCHWEIZER SOZIALVERSICHERUNG – INFORMATIONSBROSCHÜREN DES BSV NEU AUFGELEGT

Das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV hat Ende 2020 / Anfang 2021 mehrere hilfreiche Informationsbroschüren aktualisiert und neu publiziert.

Alle Broschüren stehen auf der Internetseite des BSV in mehreren Sprachen zum Download zur Verfügung und können auch in Papierform bestellt werden.

- **Die schweizerische Invaliditätsvorsorge - Ein bewährtes System einfach erklärt**

Diese Broschüre vermittelt grundlegende Informationen zur Invaliditätsvorsorge. Sie erklärt die Ziele der Invaliditätsvorsorge, beschreibt die Funktionsweise des Systems und zeigt auf, welche Versicherung welche Leistungen erbringt.

Broschüre: Die schweizerische Invaliditätsvorsorge - Ein bewährtes System einfach erklärt (PDF, 699 kB, 25.01.2021)

- **Die schweizerische Altersvorsorge - Ein bewährtes System einfach erklärt**

Die Broschüre des BSV vermittelt grundlegende Informationen über unsere Altersvorsorge. Der Schwerpunkt liegt auf der ersten und der zweiten Säule (AHV und berufliche Vorsorge). Die dritte Säule, die freiwillige Vorsorge, wird in den Grundzügen ebenfalls dargestellt. Neben der Funktionsweise und der Aufgaben der drei Säulen wird deren Zusammenspiel erläutert.

Broschüre: Die schweizerische Altersvorsorge – Ein bewährtes System einfach erklärt (PDF, 582 kB, 16.02.2021)

- **Die Ergänzungsleistungen - Ein bewährtes System einfach erklärt**

Am 1. Januar 2021 tritt die Reform über die Ergänzungsleistungen (EL) in Kraft. Das BSV hat die Broschüre mit Basisinformationen über die EL aktualisiert. Die Broschüre erklärt unter anderem, wie das System der EL funktioniert, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen oder wie die Leistungen berechnet werden.

Broschüre «Die Ergänzungsleistungen - Ein bewährtes System einfach erklärt» (PDF, 585 kB, 03.12.2020)

- **Ratgeber Sozialversicherung. Ein praktischer Führer für KMU**

Der «Ratgeber Sozialversicherung» bietet kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) neben einem umfassenden Überblick über die einzelnen Versicherungen nützliche Hilfe im Umgang mit Sozialversicherungen und praxisnahe Wege zur Problemlösung im Einzelfall.

KMU Ratgeber (1.1.2021) (PDF, 1 MB, 14.12.2020)

- **Freizügigkeitsleistung: Vergessen Sie Ihre Vorsorgeguthaben nicht!**

Es kommt vor, dass Versicherte vergessen, dass sie über ein Freizügigkeitsguthaben verfügen. Das ist vor allem bei ausländischen Arbeitnehmenden der Fall, die die Schweiz endgültig verlassen. Die Broschüre erklärt, was eine Freizügigkeitsleistung ist, in welcher Situation sie sich darum kümmern sollten und an wen sie sich wenden können, wenn sie glauben, über ein vergessenes Guthaben zu verfügen.

Freizügigkeitsleistung: Vergessen Sie Ihre Vorsorgeguthaben nicht! (PDF, 581 kB, 28.01.2021)

Ergänzend finden Ratsuchende auf der Internetseite des Bundesamts für Gesundheit BAG viele nützliche Informationen zur obligatorischen Krankenversicherung in der Schweiz, darunter auch die Broschüre Die obligatorische Krankenversicherung (Ratgeber) (PDF, 694 kB, 03.12.2020).

Quelle: www.admin.ch

SOZIALVERSICHERUNGEN: WAS ÄNDERT SICH 2021?

Die schweizerische Sozialversicherung wird 2021 um neue Leistungen, wie beispielsweise den Vaterschaftsurlaub, erweitert. Zudem treten wichtige Anpassungen in Kraft, insbesondere die Reform der Ergänzungsleistungen. Gestützt auf die Informationen, die Anfang November 2020 verfügbar waren, gibt dieser Artikel einen Überblick über die 2021 anstehenden Änderungen.

Vaterschaftsurlaub

Männer, deren Kind ab dem 1. Januar 2021 geboren wird, haben Anspruch auf einen zehntägigen bezahlten Vaterschaftsurlaub. Sie können diesen Urlaub für zwei Wochen am Stück oder als Einzeltage innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes beziehen. Nach Bezug dieser zehn Urlaubstage hat der Vater Anspruch auf 14 Taggelder, die über die Erwerbsersatzordnung (EO) finanziert werden.

Um Anrecht auf den bezahlten Urlaub zu haben, müssen die Väter bestimmte Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen zum Zeitpunkt der Geburt erwerbstätig sein, in den letzten neun Monaten vor der Geburt bei der AHV versichert gewesen sein und in dieser Zeit während mindestens fünf Monaten eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. Die Entschädigung wird entweder direkt dem Arbeitnehmer ausbezahlt oder dem Arbeitgeber überwiesen, wenn ihm dieser während des Urlaubs den Lohn weiterbezahlt.

Wie bei der Mutterschaftsentschädigung, beträgt die Vaterschaftsentschädigung 80 Prozent des durchschnittlichen Bruttoeinkommens vor der Geburt, höchstens jedoch 196 CHF pro Tag.

Zur Finanzierung des Vaterschaftsurlaubs wird der EO-Beitragssatz ab dem 1. Januar 2021 von 0,45 auf 0,5 Prozent angehoben. Für angestellte Väter übernimmt der Arbeitgeber die Hälfte dieser Erhöhung.

1. Säule

- Erhöhung der Renten der 1. Säule und der EL

Die AHV/IV-Renten werden 2021 erhöht: Die Minimalrente steigt von 1185 auf 1195 CHF pro Monat, die Maximalrente von 2370 auf 2390 CHF (bei vollständiger Beitragsdauer).

Bei den Ergänzungsleistungen wird der Betrag für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs von 19 450 auf 19 610 CHF pro Jahr für Alleinstehende und von 29 175 auf 29 415 CHF für Ehepaare angehoben. Für Kinder ab elf Jahren beläuft er sich neu auf 10 260 CHF. Für jüngere Kinder wird er infolge der EL-Reform auf 7200 CHF abgesenkt.

- Erhöhung der AHV/IV/EO-Beiträge

Die AHV/IV/EO-Beiträge steigen von 10,55 auf 10,6 Prozent. Ausserdem wird der Mindestbeitrag für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige angepasst und von 496 auf 503 CHF pro Jahr angehoben.

Berufliche Vorsorge (2. Säule)

- Anpassung der Grenzbeträge

In der beruflichen Vorsorge beläuft sich der Mindestjahreslohn (d. h. die Eintrittsschwelle zur 2. Säule) ab dem 1. Januar 2021 auf 21 510 CHF pro Jahr. Die obere Limite des Jahreslohnes liegt bei 86 040 CHF. Der minimale koordinierte Lohn steigt auf 3585 CHF und der Koordinationsabzug auf 25 095 CHF pro Jahr. Für die dritte Säule beträgt der maximale Steuerabzug für Arbeitnehmende künftig 6883 CHF, für Selbstständigerwerbende 34 416 CHF.

- Mindestzinssatz

Der Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) bleibt 2021 unverändert bei 1 Prozent. Der Mindestzinssatz betrifft nur die Guthaben der obligatorischen 2. Säule. Ansonsten steht es den Vorsorgeeinrichtungen frei, eine andere Verzinsung festzulegen. Der seit 2017 geltende Satz von 1 Prozent ist der tiefste in der Geschichte der beruflichen Vorsorge der Schweiz.

Krankenversicherung

- Prämienanstieg

2021 steigt die Durchschnittsprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung um 0,5 Prozent. In neun Kantonen (AG, AI, AR, BS, NE, OW, SH, SZ, ZH) bleibt die Durchschnittsprämie gleich oder nimmt gar ab. Die durchschnittlichen Prämien für Erwachsene (375.40 CHF) und jene für junge Erwachsene (265.60 CHF) nehmen tendenziell zu, während jene für Kinder (99.70 CHF) leicht zurückgehen.

Umsetzung internationaler Sozialversicherungsabkommen

Die Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Sie legt Bestimmungen zum elektronischen Datenaustausch im internationalen Kontext fest. Der grenzübergreifende Austausch von Sozialversicherungsdaten erfolgt über das von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellte Electronic Exchange of Social Security Information (EESSI). Die Schweiz ist wie alle anderen mitwirkenden Staaten verpflichtet, dafür innerstaatlich die nötige digitale Infrastruktur aufzubauen.

Quelle: soziale-sicherheit-chss.ch

GRENZÜBERSCHREITEND

SICH IM NACHBARLAND GEGEN COVID-19 IMPFEN LASSEN, WAS IMPFWILLIGE DABEI BEACHTEN MÜSSEN

Das Trinationale Kompetenzzentrum TRISAN hat in Kooperation mit dem INFOBEST-Netzwerk Infoblätter zum Thema Impfung gegen Covid-19 im Oberrheingebiet erstellt. Sie können diese Infoblätter unter folgendem Link finden:

<https://www.trisan.org/aktuelles/news-artikel/single/sich-im-nachbarland-gegen-covid-19-impfen-lassen-was-impfwillige-dabei-beachten-muessen>

INFOBEST-NETZWERK

NÄCHSTER INTERNATIONALEN RENTENSPRECHTAG DER INFOBEST KEHL/STRASBOURG

Die INFOBEST Kehl/Strasbourg organisiert am Dienstag, den 13. April 2021 einen internationalen Rentensprechtag mit der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz und der französischen Carsat Alsace-Moselle.

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie finden die Beratungsgespräche für Versicherte, die Fragen zum Thema Rente haben, ausschließlich am Telefon mit einem Experten der Deutschen Rentenversicherung in deutscher Sprache oder der Carsat in französischer Sprache statt.

Terminvereinbarungen per Telefon oder per E-Mail bei der INFOBEST Kehl/Strasbourg sind unbedingt erforderlich (Anmeldeschluss: 08.04.2021).

Die Berater werden zur vereinbarten Uhrzeit telefonisch mit den Versicherten Kontakt aufnehmen. Die Beratung ist kostenlos und erfolgt in individuellen Gesprächen von ca. 30 Minuten. Aus organisatorischen und technischen Gründen kann keine Übersetzungshilfe angeboten werden.

Kontakt:

Tél F : 03 88 76 68 98

Tel D : 07851 94 79 0

E-mail: kehl-strasbourg@infobest.eu

<p>INFOBEST Kehl/Strasbourg Rehfußplatz 11 D-77694 Kehl am Rhein</p> <p>D: ☎ 07851 / 9479 0 D: 📠 07851 / 9479 10 F: ☎ 03 88 76 68 98</p> <p>E-Mail: kehl-strasbourg@infobest.eu</p>	<p>INFOBEST Vogelgrun/Breisach Ile du Rhin F-68600 Vogelgrun</p> <p>D: ☎ 07667 / 832 99 F: ☎ 03 89 72 04 63 F: 📠 03 89 72 61 28</p> <p>E-Mail: vogelgrun-breisach@infobest.eu</p>
<p>INFOBEST PAMINA Altes Zollhaus D-76768 Neulauterburg</p> <p>D: ☎ 07277 / 8 999 00 D: 📠 07277 / 8 999 28 F: ☎ 03 68 33 88 00 F: 📠 03 68 33 88 28</p> <p>E-Mail: infobest@eurodistrict-pamina.eu</p>	<p>INFOBEST PALMRAIN Pont du Palmrain F-68128 Village-Neuf</p> <p>D: ☎ 07621 / 750 35 F: ☎ 03 89 70 13 85 F: 📠 03 89 69 28 36 CH: ☎ 061 322 74 22 CH: 📠 061 322 74 47</p> <p>E-Mail: palmrain@infobest.eu</p>

Impressum :

INFOBEST Kehl/Strasbourg

Rehfußplatz 11
77694 Kehl am Rhein

D : 07851 / 94790 / F : 03 88 76 68 98
kehl-strasbourg@infobest.eu

Verantwortlich für die März/April 2021 Ausgabe:

INFOBEST Kehl/Strasbourg

Redaktion:

Christiane Andler, Marie Back, Marc Borer, Delphine Carré, Marilyne Fritz, Anette Fuhr, Michael Großer, Felicia Herr, Christine Journot, Julien Kurtz, Denise Loewenkamp, Nadia Pierson-Ben Yekhlief, Stéphanie Roser, Marcus Schick, Annette Steinmann, Dylan Verdin-Pol.